

AUSZUG

aus der Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen
am Dienstag, 27.10.2020

6.	Abschluss einer Interkommunalen Zusammenarbeit für eine Kooperation im Bereich des Onlinezugangsgesetz (OZG)	VL-224/2020
----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

Frau Moldenhauer berichtet von der Beratung und Beschlussfassung in den Ausschüssen.

Es ergehen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Zwischen den Gemeinden Breuna, Diemelsee, und Willingen (Upland), jeweils vertreten durch die Gemeindevorstände, sowie den Städten Diemelstadt, Volkmarsen und Zierenberg, diese vertreten durch deren Magistrate wird gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.12.2016 in den zurzeit geltenden Fassungen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes gemeinsam geregelt.

§ 1 Aufgabenträgerschaft

1. Die Stadt Volkmarsen übernimmt gemeinsam für sich selbst und für die Gemeinden Breuna, Diemelsee und Willingen (Upland), sowie für die Städte Diemelstadt, Volkmarsen und Zierenberg die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes als Mandat. Sie bestellt hierfür einen Civento Prozess Designer. Scheidet der Civento Prozess Designer aus dem Dienst aus, hat die Stadt Volkmarsen in angemessener Zeit einen Mitarbeiter für diese Aufgaben zu bestellen.
2. Der Civento Prozess Designer ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Volkmarsen eingebunden und untersteht unmittelbar dem Bürgermeister. Die für die Aufgaben der Umsetzung erforderliche Planstelle wird im Stellenplan der Stadt Volkmarsen geführt.
3. Die Stadt Volkmarsen stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 1,0 vollzeitverrechneter Planstelle bereit. Die Besetzung der Planstelle erfolgt durch die Stadt Volkmarsen nach Benehmen mit den Vertragspartnern mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.
4. Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner für den Civento Prozess Designer / Digitalisierungsbeauftragten in der Behörde fungiert.

§ 2 Ziele und Grundsätze

1. Ziel der gemeinsamen Arbeit ist die erfolgreiche Umsetzung des OZG bis Ende des Jahres 2022. Es besteht die Überzeugung, dass nur ein gemeinsames Vorgehen zielführend sein kann.
2. Grundlage für die gemeinsame Arbeit bildet der OZG-Umsetzungskatalog. Dieser wird im Laufe der Zusammenarbeit um Leistungen der kommunalen Seite ergänzt. Die Anbindung der Fachverfahren soll im Rahmen der Umsetzung mitgedacht werden.

§ 3 Finanzierung

1. Die der Stadt Volkmarsen aus der Wahrnehmung der Mandantschaft für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Sonstiges) werden anteilig von den Vertragspartnern paritätisch zu gleichen Anteilen (jeweils 1/6) getragen.
2. Die entstandenen Kosten werden unter den Verbundpartnern nachträglich einmal im Jahr durch den Magistrat der Stadt Volkmarsen gemäß Beteiligung der Verbundpartner am Kooperationsverbund schriftlich belegt, nachgewiesen und abgerechnet, erstmals mit Wirkung zum Stichtag 31.12.2021 im Februar 2022.

§ 4 Abberufung

Die Abberufung des Civento Prozess Designer kann nur im Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen.

§ 5 Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft und wird zunächst mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.
2. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls die Vereinbarung nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
 - vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der vertragsschließenden Behörden,
 - wiederkehrende fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der vertragsschließenden Behörden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Volkmarsen, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna

Bürgermeister Jens Wiegand

Siegel

Erster Beigeordneter Dieter Hösl

